

**Beschluss Nr. 277/2020**

Schwyz, 21. April 2020 / pf

**Postulat P 20/19: Massnahmen auf der Sekundarstufe 1 präsentieren**

Beantwortung

**1. Wortlaut des Postulats**

Am 16. November 2019 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz, Thomas Büeler und Alex Keller folgendes Postulat eingereicht:

*«Zurzeit wird kantonal über die Weiterführung des Schulversuchs SekPro diskutiert. Der Erziehungsrat sprach sich anfangs 2019 gegen dieses Schulmodell aus. Der Entscheid über die Führung eines solchen Angebots könne nicht den Bezirken überlassen werden. Mit dem Beschluss Nr. 574/2019 vom 27. August 2019 folgt der Regierungsrat den Ansichten des Erziehungsrats und lehnt die Weiterführung der SekPro ab. Der Erziehungsrat und der Regierungsrat argumentierten zudem damit, dass die SekPro eine zusätzliche Selektionsstufe darstelle. Im Beschluss Nr. 574/2019 ist dazu Folgendes zu lesen: „Andererseits ist empirisch im Rahmen der Bildungsforschung erwiesen, dass eine grössere Aufteilung in unterschiedliche Anspruchsniveaus in der Bildung zur Verstärkung sozialer Ungleichheiten führt. Das Projektziel des Schulversuches SekPro – die Homogenisierung von Lerngruppen – widerspricht somit den Erkenntnissen der aktuellen Bildungsforschung. Der Effekt der Homogenisierung durch Selektion hat auf den individuellen Lernzuwachs bei Schülerinnen und Schülern keinen oder lediglich einen unbedeutenden Einfluss (vgl. Hattie 2009).“ Diese Beobachtungen können grundsätzlich nachvollzogen werden. Sie lassen allerdings ausser Acht, dass mit den bestehenden Privatschulen, vor allem im Raum Ausser-schwyz, die grösstmögliche Segregation heute bereits teilweise Realität ist. Zudem entspricht das im Kanton Schwyz teilweise gelebte Modell der dreigliedrigen Sekundarstufe 1 im Grundsatz in keinster Weise den oben zitierten Forschungsergebnissen. Es braucht daher Massnahmen, welche dafür sorgen, dass auf der Sekundarstufe 1 im Kanton Schwyz in Zukunft noch verstärkt Unterricht erteilt wird, welcher die soziale Ungleichheit abbaut statt fördert. Die Diskussion rund um das Thema Schulversuch SekPro wirft somit diverse Handlungsfelder und Fragen im Bereich Sek I auf, welche in naher Zukunft angegangen werden müssen.*

a) Kompetenzerteilung an die Schulträger der Sekundarstufe 1

*Die Kompetenzverteilung und die Strukturen auf der Sekundarstufe 1 müssen hinterfragt wer-*

den. § 16 im Volksschulgesetz [VSG, SRSZ 611.210] regelt im ersten Absatz, dass die Sekundarstufe 1 entweder dreiteilig mit den drei Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule oder kooperativ mit drei Stammklassen (höhere, mittlere oder Grundansprüche) und mit zwei Niveaunklassen in ausgewählten Fächern geführt werden kann. Die aktuelle Gesetzgebung überlässt den Schulträgern somit einerseits einen gewissen Handlungsspielraum. Andererseits zeigt das aktuelle Beispiel des Schulversuches SekPro auf, dass die Schulträger aktuell nicht im gewünschten Mass ihre realen Modelle entwickeln und mit Hilfe von externen Fachpersonen reflektieren können. Dies wäre wichtig, würde jedoch bedingen, dass der Kanton die Abteilung Schulentwicklung ausbaut und der Abteilung Schulcontrolling klare Aufgaben in diesen Bereichen zuweisen müsste. Schulentwicklung braucht Wissen und Reflexion und findet vor Ort statt.

b) Revisionsbedarf der Strukturen auf der Sekundarstufe 1

Laut dem Beschluss Nr. 383/2012 vom 3. April 2012 des Regierungsrats ist er vor sieben Jahren zur Ansicht gelangt, dass die Volksschulverordnung im Bereich Sekundarstufe 1 revidiert werden soll. Unter anderem wurde die Einführung eines einheitlichen Modells für alle Mittelpunktschulen auf der Sekundarstufe 1 als notwendiges Handlungsfeld definiert. Auf Seite 9 des angesprochenen Beschlusses ist Folgendes zu lesen: „Die Bezirke haben spätestens ab dem Schuljahr 2017/2018 die kooperative Sekundarstufe 1 (KOS) in den 1. Klassen umzusetzen. Ab Schuljahr 2019/2020 würden alle Klassen gemäss kooperativem Modell geführt.“ Das Ziel der Regierung, auf der Sekundarstufe 1 ein einheitliches, kooperatives Modell zu implementieren, wurde von den von einer Umstrukturierung Betroffenen und den weiteren Beteiligten nicht genügend getragen, was dazu führte, dass die Schulträger das KOS-Modell nicht obligatorisch umsetzen mussten. Es hat sich gezeigt, dass die einheitliche Einführung des KOS-Modells auch weiterhin auf viele kritische Stimmen stösst und der Weiterentwicklungsbedarf in diesem Modell besteht. Weiter kann ins Feld geführt werden, dass das Wissen um pädagogische Modelle und deren Wirkung in dieser Zeit zugenommen hat und gerade auch im Kontext des Lehrplans 21 heute neue Wege geht. Der Revisionsbedarf der Strukturen auf der Sekundarstufe 1 ist somit vorhanden.

c) Heterogene Schulklassen auf der Sekundarstufe 1

Wie bereits im Abschnitt b erwähnt, gehen die aktuellen Schulmodelle auf der Sekundarstufe 1 nur bedingt auf die aktuellen Erkenntnisse der Bildungsforschung im Bezug zu heterogenen Schulklassen ein. Es muss daher in Zukunft den Schulträgern möglich sein, in Bezug zur Frage nach der Heterogenität in den Schulklassen neue Modelle zu entwickeln und mit Hilfe von externen Fachpersonen reflektieren zu können. Es stellt sich daher die Frage, wie erreicht wird, dass die Erkenntnisse der aktuellen Bildungsforschung bezüglich heterogenen Lerngruppen in Zukunft umgesetzt werden und in wie fern zeitgleich die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt werden können.

d) Abteilung Schulentwicklung und Abteilung Schulcontrolling

Der in Abschnitt a und b erwähnte Bedarf, dass die Schulträger in Zukunft ihre realen Modelle entwickeln und mit Hilfe von externen Fachpersonen reflektieren können, bedingt unter anderem, dass die Abteilung Schulentwicklung und die Abteilung Schulcontrolling den entsprechenden Auftrag bekommen und dass die dafür nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Schulentwicklung muss daher über den ganzen Kanton ausgebaut werden, damit der pädagogisch-wissenschaftliche Diskurs geführt und angeleitet werden kann. Weiter muss ein Ausbau der Schulevaluation geschehen, die eben auch genau solche neuen Modelle wie die SekPro in ihrem Kontext kritisch durchleuchtet.

e) Private Schulen

Schulbildung ist eine öffentliche Aufgabe. Daher müssen die öffentlichen Schulen alle relevanten Bildungsangebote in konkurrenzfähig hoher Qualität bereitstellen. Die verbleibenden Nischenangebote können von Privatschulen wahrgenommen werden. Gerade im äusseren Kan-

*tonsteil stehen die öffentlichen Volksschulen in einem Wettbewerb mit den privaten Schulen. In Bezug zur Segregation der Schülerinnen und Schüler ist es wichtig, die Situation fortlaufend kritisch zu beobachten und - falls nötig - Massnahmen zu treffen. Es kann aber nicht sein, dass durch Verbote und Sparmassnahmen seitens Kantons die öffentliche Schule in ihrer Angebotsstruktur benachteiligt wird.*

*f) Wie weiter mit der Sekundarstufe 1?*

*Dies alles kann abschliessend auf eine Frage reduziert werden: Wie geht es mit der Sekundarstufe 1 weiter? Es braucht im Kanton Schwyz eine ernstzunehmende Auseinandersetzung und ein umfassendes Entwicklungsprogramm für die Sekundarstufe 1 und eine Planung, die die qualitative Entwicklung der Schulen, basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in den Vordergrund stellt.*

*Wir fordern den Regierungsrat auf, in einem Bericht Massnahmen zur Förderung der Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1 zu präsentieren. Insbesondere sollen darin folgende Punkte erläutert werden:*

- Analyse der Stärken und Schwächen der heutigen Schullandschaft auf der Sekundarstufe 1*
- Daraus resultierender Handlungs- und Reformbedarf aus Sicht des Regierungsrats für die Schwyzer Schullandschaft der Sekundarstufe 1*
- Mögliche Hilfestellungen und unterstützende Massnahmen zur Umsetzung des erkannten Handlungs- und Reformbedarfs seitens Kanton*

*Wir bedanken uns für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegen.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Ausgangslage**

Im Kanton Schwyz kann die Sekundarstufe 1 entweder dreiteilig mit den drei Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule oder kooperativ mit drei Stammklassen (höhere, mittlere oder Grundansprüche) und mit zwei Niveaunklassen in ausgewählten Fächern geführt werden (§ 16 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005, VSG, SRSZ 611.210).

Die obligatorische Volksschule hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Grosse gesellschaftliche Veränderungen wie z.B. Digitalisierung, Individualisierung, Globalisierung, etc. stellen für die Schule eine grosse Herausforderung dar. Die Volksschulen in der Deutschschweiz haben darauf u.a. mit der Einführung und Umsetzung des Lehrplans 21, welcher die Kompetenzorientierung ins Zentrum stellt, reagiert. Aber auch die Themen überfachliche Kompetenzen, berufliche Orientierung sowie Medien und Informatik erhielten ein anderes Gewicht. Die Anforderungen an die Schulen sind vielfältig, gehen über Lehrplanfragen hinaus und werfen vermehrt auch hierarchische, organisatorische und strukturelle Fragen auf.

Der in der Gesellschaft feststellbare Wandel beeinflusst die Sekundarschule in besonderem Masse. Sowohl hierarchisch, organisatorisch und strukturell ist aufgrund dieser Veränderungen und der Erkenntnisse der Bildungsforschung als auch aufgrund der vielfältigen innovativen Schulentwicklungstendenzen ein Bedarf für die kritische Überprüfung der Sekundarstufe 1 ersichtlich. Der Erziehungsrat ist gemäss § 55 VSG für sämtliche Belange des Volksschulwesens zuständig, soweit dazu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.

### **2.2 Revisionsbedarf auf der Sekundarstufe 1**

Wie im Postulat erwähnt, wurde bereits im April 2012 ein Entwicklungsbedarf für die Sekundarstufe 1 benannt. Dieser gründete unter anderem auf dem Wunsch nach einem einheitlichen Modell für den ganzen Kanton. In der damaligen Projektgruppe wurden auch andere Modelle als die

beiden gesetzlich vorgegebenen diskutiert. Damals konnte sich weder eine Vereinheitlichung noch eine Differenzierung der Schulmodellfrage durchsetzen. In der Folge wurden verschiedene Gesuche für Schulversuche bzw. gesetzliche Anpassungen eingereicht:

- a) 2014 wurde der Schulversuch SekPro beantragt und vom Erziehungsrat abgewiesen; schliesslich ein Jahr später mittels Motion M 1/15 durchgesetzt. Dieser Schulversuch wurde durch die Abteilung Schulcontrolling evaluiert. Die Haltung des Regierungsrates zum Modell von Leistungsklassen wurde bereits dargelegt (RRB 682/2015, RRB 574/2019). Die Vorlage, welche eine entsprechende Anpassung des VSG vorsieht, wird der Volksabstimmung zugeführt.
- b) 2017 und 2018 wurden zwei Gesuche für Schulversuche, die eine integrativere Schulform beabsichtigten, gestellt. Das Gesuch des Bezirks March zur Umsetzung von Lernlandschaften wurde vom Erziehungsrat beurteilt und gutgeheissen. Allerdings hätte es für die erste Phase des Konzeptes keine Bewilligung gebraucht, weil dieses im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung verwirklicht werden kann. Aktuell werden im Bezirk March diese Lernlandschaften erprobt. Dieses Schulentwicklungsprojekt wird von der Abteilung Schulentwicklung und -betrieb begleitet und von der Abteilung Schulcontrolling im Jahr 2022 evaluiert.
- c) Die Bezirksschulräte des Kantons Schwyz beantragten am 30. April 2019 beim Erziehungsrat, das letzte obligatorische Schuljahr bezüglich seiner Strukturen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Der Erziehungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 26. September 2019 einen Entwicklungsbedarf diesbezüglich erkannt und eine Projektgruppe eingesetzt. An seiner Sitzung vom 14. Februar 2020 hat der Erziehungsrat aufgrund des vorliegenden Postulats den Projektauftrag vom 26. September 2019 erweitert und auf die ganze Sekundarstufe 1 ausgeweitet. Er hat eine breitabgestützte Projektgruppe beauftragt, den Entwicklungsbedarf auf der Sekundarstufe 1 aufzuzeigen. Die Projektziele wurden folgendermassen definiert:
  - Analyse der Stärken und Schwächen der heutigen Sekundarstufe 1;
  - Handlungs- und Reformbedarf für die Sekundarstufe 1 sowie allfällige Konsequenzen unter Kostenfolgen aufzeigen;
  - Mögliche Anpassungen des Gestaltungsrahmens für die Sekundarstufe 1 aufzeigen; insbesondere sind die Themen Schulentwicklungsbedarf und -rahmen im Allgemeinen und die Themen Lektionentafel, Flexibilisierung, Leistungsausweise, integrierende und individualisierende Unterrichtskonzepte sowie Profilbildungen im Speziellen anzuschauen;
  - den strukturellen Veränderungsbedarf, den allfällig daraus folgenden Weiterbildungsbedarf und dessen finanzielle Konsequenzen aufzeigen.

### 2.3 Revision Volksschulgesetz

Nebst den vorgängig erwähnten Arbeiten im Bereich der Sekundarstufe I hat der Regierungsrat Ende Januar 2020 auch noch einen Auftrag zu einer generellen VSG-Revision erteilt. Nebst der Thematik der Sekundarstufe I sollen auch die Fragen bezüglich der Schularten, des Schulortes, der Sonderpädagogik, der schulergänzenden Angebote sowie der Kompetenzregelung im Rahmen der Geleiteten Volksschule (Gelvos) überprüft werden. Das Inkrafttreten des revidierten VSG ist dabei auf das Schuljahr 2022/2023 geplant.

### 2.4 Fazit

Das Postulat P 20/19 nimmt ein Anliegen auf, welches auch der Erziehungsrat bereits erkannt hat. Er hat dem Amt für Volksschulen und Sport einen entsprechenden Auftrag erteilt. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen und wird dem Erziehungsrat im November 2020 einen entsprechenden Bericht mit konkreten Vorschlägen vorlegen. Die Kompetenz dazu liegt primär beim Erziehungsrat und soll dort belassen werden.

Mit der aktuell parallel laufenden Revision des VSG ist zudem sichergestellt, dass der Kantonsrat letztlich über die Ergebnisse der laufenden Arbeiten informiert wird, bzw. über gesetzliche Anpassungen befinden kann. Insofern wird dem Anliegen des vorliegenden Postulats bereits Rechnung getragen, weshalb dieses nicht erheblich erklärt werden soll.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 20/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

